



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Oktober 2012 (04.10)
(OR. en)**

13964/12

**COPEN 198
EJN 62
EUROJUST 79**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Fred TEEVEN, Staatssekretär für Sicherheit und Justiz, Ministerium für Sicherheit und Justiz der Niederlande
Empfänger:	Herr Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union
Eingangsdatum:	20. September 2012
Betr.:	Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen – Mitteilung über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates durch die Niederlande

Nachstehend erhalten Sie die Erklärungen, die die Niederlande gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337) abzugeben haben.

Erklärung der Niederlande
gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI

Die zuständige Behörde in den Niederlanden ist die Staatsanwaltschaft; dies gilt unabhängig davon, ob die Niederlande Ausstellungsstaat oder Vollstreckungsstaat sind.

Kontaktangaben: Officier van Justitie te Haarlem
IRC Noordwest & Midden Nederland
Postbus 6079
2001 HB Haarlem

Tel.: (+31) 23 888 3030
Fax: (+31) 23 888 3098
E-Mail: irc-haarlem@om.nl

Erklärung der Niederlande
gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI

Die Niederlande erklären, dass sie bereit sind, die Zuständigkeit für die Durchführung der elektronischen Überwachung in Verbindung mit den in Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses genannten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu übernehmen.

Erklärung der Niederlande
gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI

Die Niederlande erklären, dass sie Artikel 10 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht anwenden werden.

Erklärung der Niederlande
gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI

Die Niederlande erklären, dass sie es ablehnen werden, die Zuständigkeit für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c des Rahmenbeschlusses genannten Folgeentscheidungen zu übernehmen, wenn

- a) mit dem Urteil eine alternative Sanktion im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses verhängt wird und das Urteil keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vorsieht, die im Falle der Nichteinhaltung der Sanktion zu vollstrecken ist;
- b) es sich bei dem Urteil um eine bedingte Verurteilung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses handelt.

Erklärung der Niederlande
gemäß Artikel 21 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI

Die Niederlande erklären, dass sie neben den ins Niederländische übersetzten Bescheinigungen auch Bescheinigungen akzeptieren, die in englischer Sprache abgefasst sind.

(Schlussformel)

(gez.) F. TEEVEN
